

Vorabinformation zum partizipativen Beteiligungsprozess zur Entwicklung der künftigen Zugangskriterien in der Eingliederungshilfe

Im Rahmen des angekündigten partizipativen Beteiligungsprozesses möchte das Bundesministerium für Arbeit und Soziales (BMAS) in einem transparenten und gemeinsamen Verfahren für alle Beteiligten die künftigen Kriterien für den Zugang zu Leistungen der Eingliederungshilfe entwickeln.

Beginnen wird der Beteiligungsprozess mit der Auftaktveranstaltung und dem Dritten Fachgespräch zur Untersuchung nach Art. 25 Abs. 5 BTHG am 26. November 2018. Danach ist beabsichtigt, wie bereits in der Einladung für die Auftaktveranstaltung mitgeteilt, die Arbeit in der „Arbeitsgruppe leistungsberechtigter Personenkreis“, deren Teilnehmerkreis zur Sicherstellung der Arbeitsfähigkeit begrenzt sein wird, fortzuführen.

Ziel der Arbeitsgruppe ist die Verständigung auf die Grundzüge eines Modells, wie der leistungsberechtigte Personenkreis in der Eingliederungshilfe künftig ausgestaltet wird. Die Verständigung soll bis Mitte 2019 erfolgen, damit im Anschluss noch eine Einbeziehung des etwaigen neuen Leistungszugangskriteriums in die modellhafte Erprobung nach Artikel 25 Absatz 3 BTHG erfolgen kann.

Terminiert werden sollen zunächst drei Arbeitsgruppensitzungen. BMAS wird im Vorfeld die zu diskutierenden Modelle in Arbeitspapieren darstellen und abwägen. Die Papiere sollen mindestens 14 Tage vor den Arbeitsgruppensitzungen versandt werden, so dass alle Teilnehmer der Arbeitsgruppe Gelegenheit haben, sich dazu eine Meinung zu bilden und ggf. vorab schriftlich Stellung zu nehmen.

**Beabsichtigte Besetzung der
„Arbeitsgruppe leistungsberechtigter Personenkreis“**



**Beabsichtigte Terminierung der Sitzungen
der „Arbeitsgruppe leistungsberechtigter Personenkreis“**

Für die Entwicklung der künftigen Kriterien für den Zugang zu Leistungen der Eingliederungshilfe sind vorerst drei Sitzungen der „Arbeitsgruppe leistungsberechtigter Personenkreis“ angedacht. Um eine kontinuierliche Arbeitsweise sicherzustellen, sollte sich die Arbeitsgruppe möglichst in einem Turnus von sechs bis sieben Wochen zusammenfinden.

Für die vorerst geplanten drei Sitzungen schlagen wir folgende Termine vor:

- 1. Sitzung:** 12. oder 14. Februar
- 2. Sitzung:** 02. oder 03. April
- 3. Sitzung:** 21. oder 23. Mai.
- 4. Sitzung:** *Juli (fakultativ)*

**Mögliche zu diskutierende Konzepte in der
„Arbeitsgruppe leistungsberechtigter Personenkreis“**

Vor dem Hintergrund der Ergebnisse des vorliegenden Abschlussberichts über die Untersuchung der rechtlichen Wirkungen im Fall der Umsetzung von Artikel 25a § 99 Bundes-teilhabegesetz (ab 2023) auf den leistungsberechtigten Personenkreis der Eingliederungshilfe nach Artikel 25 Absatz 5 BTHG dürfte ein quantifizierendes Zuordnungsverfahren unter Nutzung der Internationalen Klassifikation der Funktionsfähigkeit, Behinderung und Gesundheit (ICF) zur Neudefinition des Zugangs zu Leistungen der Eingliederungshilfe ausscheiden.

Als Alternativen, deren Vor- und Nachteile in der Arbeitsgruppe näher zu diskutieren wären, kämen aus unserer Sicht aktuell folgende Konzepte in Betracht:

- **Option 1: „Dauerhafte Fortführung des bisherigen Rechts“**

Es erfolgt keine Neudefinition des Leistungszugangs, sondern es wird an den bisher gültigen Zugangskriterien und damit an dem früheren, defizitorientierten Behinderungsbegriff festgehalten. Die Regelungen des § 53 SGB XII sowie der §§ § 1-3 der Eingliederungshilfe-Verordnung müssten in das SGB IX überführt werden.

- **Option 2: „Qualitative Orientierung an der ICF“**

Es erfolgt eine Neudefinition unter Orientierung am „Wechselwirkungs-Idiom“ der ICF (d. h. Behinderung als Ergebnis der Wechselwirkung zwischen Menschen mit Beeinträchtigungen und personen- und umweltbezogenen Kontextfaktoren). Die ICF (u. a. die dort genannten neun Lebensbereiche) wird für eine qualitative Beurteilung und Gewichtung herangezogen. Die bisherige Definition der „wesentlichen Behinderung“ wird durch eine zu konkretisierende Definition von „erheblicher Teilhabeeinschränkung“ ersetzt. Dies kann gesetzlich oder untergesetzlich über eine Rechtsverordnung erfolgen.

- **Option 3: „Leistungszugang durch Bedarfsermittlung“**

Schon nach bisheriger Praxis steht im Vorfeld der Einschätzung, ob eine „wesentliche Behinderung“ im Sinn des § 53 SGB XII vorliegt, die Durchführung einer „kursorischen Bedarfsermittlung“. Diese Praxis wird in der neuen Leistungszugangsdefinition abgebildet. Der Leistungszugang wird daher durch eine eher abstrakte Beschreibung, die

sich am modernen Verständnis von Behinderung und damit am sogenannten „Wechselwirkungs-Idiom“ orientiert, in Kombination mit der Ermittlung von Bedarfen an Leistungen der Eingliederungshilfe im Einzelfall neu definiert.

Weitere Optionen können ergänzt werden. Diese sollten BMAS im Nachgang zum Dritten Fachgespräch am 26. November 2018 schriftlich übermittelt werden.